

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

(...)

### I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

(...)

#### 1 Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen - Clearing

(...)

##### 1.1.2 Voraussetzungen der General- oder Direkt-Clearing-Lizenz

- (1) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Eine Direkt-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen Termingeschäften gemäß Kapitel I wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel IV (Eurex Repo GmbH) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet. Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel III (Eurex Bonds GmbH) und / oder gemäß Kapitel V (Frankfurter Wertpapierbörse) nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel erfolgt nach den im Staat des Sitzes des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum 31. Dezember eines jeden Jahres („Stichtag“) ist der Eurex Clearing AG sowohl bei Antragstellung sowie einmal jährlich während der Clearing-Mitgliedschaft in geeigneter Weise nachzuweisen. Der jährliche Nachweis des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum Stichtag hat bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres des jeweiligen Stichtages zu erfolgen. Jede Änderung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel, wodurch die gemäß Absatz 1 von der Eurex Clearing AG festgelegte Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel unterschritten werden würde, ist der Eurex Clearing AG unverzüglich anzuzeigen. Zur Überprüfung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren

---

**Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

---

Eigenmittel kann die Eurex Clearing AG jederzeit einen Nachweis verlangen und hierfür einen Abschlussprüfer auf Kosten des Antrag stellenden Instituts beauftragen.

- (2) Reicht das haftende Eigenkapital beziehungsweise die vergleichbaren Eigenmittel des Antrag stellenden Instituts für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht aus, kann die Eurex Clearing AG bestimmen, dass der Fehlbetrag durch Bankgarantien und / oder Sicherheiten in Geld oder in Wertpapieren ausgeglichen wird.

Die Bankgarantie muss von einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder der Schweiz erklärt werden. Das Antrag stellende Institut und die garantierende Bank müssen personenverschieden sein. Art und Umfang eines zulässigen Konzernverbands zwischen Antrag stellendem Institut und der garantierenden Bank werden von der Eurex Clearing AG bestimmt. Die Bankgarantie muss die unbedingte und unwiderrufliche Verpflichtung der Bank enthalten, den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der Eurex Clearing AG auf ein von dieser benanntes Konto anzuschaffen. Art, Inhalt und Form der Bankgarantie werden von der Eurex Clearing AG bestimmt.

Sicherheiten in Geld sind gemäß Nummer 1.3.4 zu leisten. Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten sind gemäß Nummer 1.3.5 durch Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung auf ein von der Eurex Clearing AG bestimmtes Depot bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalInterSettle AG zu leisten.

Die Bankgarantien und die Sicherheiten in Geld und in Wertpapieren dienen der Sicherung der Erfüllung der Kontraktverpflichtungen des betreffenden Clearing-Mitglieds sowie aller sonstigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das betreffende Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit dem Clearing von dessen Kontrakten (Sicherheitsleistung).

- (3) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
- (a) Nachweis eines Pfanddepots bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalInterSettle AG.
  - (b) Nachweis mindestens eines Wertpapierdepots bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository. Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag gestatten, dass der Antragsteller für die Belieferung von Wertpapieren neben oder anstatt eines eigenen Wertpapierdepots gemäß Satz 1 ein solches Depot eines oder mehrerer von der Eurex Clearing AG anerkannten Institute verwendet.
  - (c) Nachweis eines Kontos bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank und eines Kontos bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) einschließlich eines SIC-Kontos sowie die für die Abwicklung der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich handelbaren Fremdwährungsprodukte erforderlichen Fremdwährungskonten bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank, über die das Clearing-Mitglied seine Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abwickelt; die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.
  - (d) Technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG sowie, im Falle einer Teilnahme am Clearing für Euro GC Pooling® Repo, den Nachweis der Nutzungsmöglichkeit und der

---

**Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

---

technischen Anbindung an das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® der Clearstream Banking AG.

- (e) Die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.
  - (f) Den Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen und die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen gegenüber den Kunden nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen; im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen entsprechend.
  - (g) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice; eine ausreichende Qualifikation ist anzunehmen, wenn der von der Eurex Clearing AG angebotene Eignungstest für Backoffice-Mitarbeiter (Clearer-Test) erfolgreich abgelegt wurde; mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter hat jederzeit während des Geschäftstages anwesend und telefonisch und mittels Telefax erreichbar zu sein.
  - (h) Die Leistung des Beitrags zum Clearing-Fonds gemäß Nummer 1.6.1.
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 1.1.2 Absatz 1 bis 3 ist bei Antragstellung nachzuweisen. General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der Eurex Clearing AG verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres des General- bzw. Direkt-Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG einen Nachweis über das Vorliegen der in Nummer 1.1.2 Absatz 1 geregelten Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz zu erbringen.

(...)

### III. Kapitel: Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

(...)

#### 1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Eine Direkt-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäften gemäß Kapitel III wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel IV (Eurex Repo GmbH) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet. Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II (Eurex Deutschland und Eurex Zürich) und Kapitel V (Frankfurter Wertpapierbörse) nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

Die vorstehend genannten Anforderungen gelten unbeschadet des Bestehens einer General-Clearing- oder Direkt-Clearing-Lizenz des jeweiligen Antragstellers zum Clearing an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.

- (2) Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel erfolgt nach den im Staat des Sitzes des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum 31. Dezember eines jeden Jahres („Stichtag“) ist der Eurex Clearing AG sowohl bei Antragstellung sowie einmal jährlich während der Clearing-Mitgliedschaft in geeigneter Weise nachzuweisen. Der jährliche Nachweis des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum Stichtag hat bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres des jeweiligen Stichtages zu erfolgen. Jede Änderung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel, wodurch die gemäß Absatz 1 von der Eurex Clearing AG festgelegte Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel unterschritten werden würde, ist der Eurex Clearing AG unverzüglich anzuzeigen. Zur Überprüfung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel kann die Eurex Clearing AG jederzeit einen Nachweis verlangen und hierfür einen Abschlussprüfer auf Kosten des Antrag stellenden Instituts beauftragen.
- (3) Reicht das haftende Eigenkapital beziehungsweise die Eigenmittel des Antrag stellenden Instituts für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht aus, gilt Kapitel I Ziffer 1.1.2 Absatz 2 entsprechend.

---

**Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

---

- (4) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen und der Eurex Clearing AG entsprechende Nachweise vorzulegen:
- (a) ~~Nachweis eines~~Ein Pfanddepots bei der Clearstream Banking AG oder der SegalInterSettle AG.
  - (b) Ein Wertpapierdepot nebst dem dazugehörigem Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder einem Custodian oder Central Securities Depository, durch welches die Abwicklung von girosammelverwahrfähigen Wertpapieren möglich ist sowie ein weiteres Wertpapierdepot nebst dem dazugehörigem Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder einem Custodian oder Central Securities Depository, durch welches die Abwicklung von nicht-girosammelverwahrfähigen Wertpapieren möglich ist. Sofern die Abwicklung von sowohl girosammelverwahrfähigen als auch nicht-girosammelverwahrfähigen Wertpapieren durch die Benennung nur eines Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigen Geldkonto gemäß Satz 1 sichergestellt ist, wird eine derartige Benennung durch die Eurex Clearing AG ebenfalls anerkannt<sup>1</sup>.~~Nachweis mindestens eines Wertpapierdepots bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository.~~ Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag gestatten, dass der Antragsteller für die Belieferung von Wertpapieren neben oder anstatt eines eigenen Wertpapierdepots gemäß Satz 1 oder 2 ein solches Depot eines oder mehrerer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitute gemäß Absatz 5 verwendet. Insoweit findet Absatz 5 entsprechende Anwendung. ~~Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag zudem gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.~~
  - (c) ~~Ein Nachweis eines~~Kontos bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder ein Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) einschließlich eines SIC-Kontos für die Bereitstellung täglicher Sicherheiten in Geld. ~~über das das Clearing Mitglied seine Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH abwickelt; die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.~~
  - (d) Technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG sowie, im Falle einer Teilnahme am Clearing für Euro GC Pooling® Repo, den Nachweis der Nutzungsmöglichkeit und der technischen Anbindung an das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® der Clearstream Banking AG.
  - (e) Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen und die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen gegenüber den Kunden nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-

---

<sup>1</sup> Für die bereits zum Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäften zugelassenen Clearing-Mitglieder gilt, dass der entsprechende Nachweis eines Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigem Geldkonto zur Sicherstellung der Abwicklung von nicht-girosammelverwahrfähigen Wertpapieren bis spätestens zum Ablauf des 30. April 2006 zu erbringen ist.

---

**Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

---

Pflichten) sicherzustellen; im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen entsprechend.

(f) Während des Geschäftstages der Eurex Clearing AG muss mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice, jederzeit anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar zu sein.

(g) Leistung des Beitrags zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel III Nummer 1.1.5.

(5) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller beziehungsweise einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 4 lit. b sowie optional zusätzlich die Voraussetzungen gemäß Absatz 4 lit. f insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller beziehungsweise das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden.

Die Anerkennung als Abwicklungsinstitut und die Erlaubnis zur Erfüllung der in Kapitel II Ziffer 1.1.2 Absatz 4-lit. b sowie gegebenenfalls zusätzlich der in Absatz 4 lit. f aufgeführten Voraussetzungen setzt den Abschluss eines von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Standardvertrages zwischen dem Antragsteller beziehungsweise dem betroffenen Clearing-Mitglied, dem Abwicklungsinstitut und der Eurex Clearing AG voraus. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von einem Abwicklungsinstitut oder dem jeweiligen Clearing-Mitglied zu jeder Zeit und auf Kosten des Abwicklungsinstitutes beziehungsweise des Clearing-Mitgliedes den schriftlichen Nachweis über die Erfüllung dieser vorgenannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz anzufordern oder einen anerkannten Sachverständigen zur Prüfung der Erfüllung dieser Voraussetzungen in den Geschäftsräumen des Abwicklungsinstitutes beziehungsweise des Clearing-Mitgliedes zu beauftragen.

(6) Bedient sich ein Clearing-Mitglied oder ein Abwicklungsinstitut weiterer, in den Absätzen 4 und 5 nicht benannter Dritter, so hat es die Einhaltung der Clearing-Bedingungen auch durch den Dritten sicherzustellen. Soll der Dritte in Absatz 4 aufgeführte Tätigkeiten selbstständig wahrnehmen, bedarf es hierzu des Nachweises der Verpflichtung des Dritten gemäß Satz 1 durch Abschluss einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Dritten, dem Clearing-Mitglied, der Eurex Clearing AG und, soweit sich das Clearing-Mitglied eines Abwicklungsinstituts bedient, auch mit diesem.

(...)

### 1.1.5 Clearing-Fonds

(1) Der von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Nummer 1.6.1 gebildete Clearing-Fonds dient auch der Sicherstellung der Erfüllung aller an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäfte, die von der Eurex Clearing AG abgewickelt werden.

---

**Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

---

- (2) Bezüglich der Höhe des gemäß Kapitel III Nummer 1.1.2 Absatz 4 lit. g zu leistenden Beitrags zum Clearing-Fonds gilt Kapitel I Nummer 1.6.1 ~~Absatz 1~~ entsprechend. Ein solcher Beitrag zum Clearing-Fonds ist nicht zu erbringen, wenn der Antragsteller bereits einen entsprechenden Beitrag zum Clearing-Fonds aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften im Sinne von Kapitel II (Eurex Deutschland und Eurex Zürich) Nummer 1.6.1 Absatz 1 und / oder Kapitel IV (Eurex Repo GmbH) Nummer 1.1.6 und / oder Kapitel IV (Frankfurter Wertpapierbörse) Nummer 1.2.1 erbracht hat.

(...)

## 2 **Abschnitt:** **Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH**

(...)

### 2.1.12 **Allgemeine Verpflichtungen**

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Eurex Bonds-Geschäften.
- (2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern ~~am dritten Geschäftstag nach dem Handelstag vereinbarten Liefertag~~. Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gelieferten Wertpapiere als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto. Bei der Erfüllung ~~der von Eigengeschäften von~~ Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen Geschäfte findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

- (4) Der Eigentumsübergang bezüglich der zu liefernden Wertpapiere erfolgt in dem Zeitpunkt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- die in die Wertpapierübertragung einbezogene Wertpapiersammelbank oder Custodian oder Central Securities Depository, soweit erforderlich, alle Buchungen

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

vom Depotkonto der Eurex Clearing AG bezüglich der von der Eurex Clearing AG verrechneten oder nicht verrechneten Geschäfte auf die Depots der zu beliefernden Clearing-Mitglieder vorgenommen hat und

- seitens der Wertpapiersammelbank oder des Custodian oder des Central Securities Depository die entsprechende Geldverrechnung durchgeführt wurde und

- den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG der Ist-Lieferreport bereitgestellt wurde, der die tatsächlich belieferten Einzelgeschäfte ausweist.

(4) (5) Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Valutierung erfolgte. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitglieds und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglieds alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen beziehungsweise zur korrekten Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH erforderlich sind. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

(46) Kapitel I Nummer 1.3.6 gilt für seitens des Clearing-Mitgliedes zur Erfüllung von Repo-Geschäften gelieferten Wertpapiere entsprechend.

### 2.4-23 Tägliche Bewertung

(1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung von Wertpapieren aufgrund von Eurex Bonds-Geschäften werden Gewinne und Verluste an dem betreffenden Geschäftstag ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Für alle noch nicht erfüllten Lieferungen berechnet sich der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG festgelegt.

### 2.4-34 Sicherheitsleistungen

(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung bezüglich Positionen in Wertpapieren aufgrund von Eurex Bonds-Geschäften ergeben sich aus Kapitel I Nummern 1.3.1, Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie Nummern 1.3.3 bis 1.3.5. Darüber hinaus gelten Absätze 2 bis 4.

(2) Die Berechnung der Sicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes erfolgt getrennt nach Eigenpositionskonten und Kundenpositionskonten.

- (3) Geld- und Wertpapierpositionen werden separat behandelt. Jede Geldposition wird mit dem aktuellen Marktzinssatz zurückdiskontiert ermittelt (Berechnung des Barwertes am Bewertungstag). Jede Wertpapierposition wird aufgrund des aktuellen Marktpreises einschließlich Stückzinsen bewertet.
- (4) Neben der Sicherheitsleistung gemäß Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glatstellungskosten der nicht nach Absatz 2 kompensierbaren noch nicht erfüllten Lieferungen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.

#### 2.4-45 Säumnis bei Lieferung oder Zahlung

- (1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die von ihm mittels eines Eurex Bonds-Geschäftes verkauften Wertpapiere nicht am Valutatag sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, beziehungsweise auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, ab dem fünften Geschäftstag nach dem Valutatag die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern. Die Eurex Clearing AG kann nach freiem Ermessen festlegen, in welcher Weise Eindeckungen von Wertpapieren vorgenommen und bis zu welchem maximalen Kaufpreis diese erworben werden.
- (2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz gegen sich gelten lassen.
- (3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 entstanden sind, hat das lieferpflichtige Clearing-Mitglied zu tragen.
- (4) Bei nicht fristgerechter Leistung der geschäftstäglich verlangten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung und sonstiger Entgelte oder wenn das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen, gelten Kapitel I Nummern 1.7.1 Absätze 1 bis 3 und Nummern 1.7.2 bis 1.8.1 entsprechend.
- (5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ~~bleibt unberührt~~ ist ausgeschlossen.

#### 2.6 Brutto-Liefermanagement

Die Eurex Clearing AG bietet im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearing von Eurex Bonds-Geschäften einen automatisierten Service an, der Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel IV, Nummer 1.1.2 Abs. 5) ein Brutto-Liefermanagement ermöglicht. Die jeweiligen diesen automatisierten Service nutzenden Clearing-Mitglieder und soweit sich diese Clearing-Mitglieder eines Abwicklungsinstitutes bedienen, erhalten auch diese Institute zur Verwaltung von abgeschlossenen Eurex Bonds-Geschäften alle diesbezüglichen Einzelgeschäftsdaten. Die Nutzung des Brutto-Liefermanagements setzt eine technische Anbindung, gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen, an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme voraus.

IV. Kapitel:  
Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

(...)

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Eine Direkt-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Geschäften gemäß Kapitel IV wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II (Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) sowie für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel III (Eurex Bonds GmbH) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet. Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel V (Frankfurter Wertpapierbörse) nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

- (2) Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel erfolgt nach den im Staat des Sitzes des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum 31. Dezember eines jeden Jahres („Stichtag“) ist der Eurex Clearing AG sowohl bei Antragstellung sowie einmal jährlich während der Clearing-Mitgliedschaft in geeigneter Weise nachzuweisen. Der jährliche Nachweis des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum Stichtag hat bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres des jeweiligen Stichtages zu erfolgen. Jede Änderung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel, wodurch die gemäß Absatz 1 von der Eurex Clearing AG festgelegte Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel unterschritten werden würde, ist der Eurex Clearing AG unverzüglich anzuzeigen. Zur Überprüfung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel kann die Eurex Clearing AG jederzeit einen Nachweis verlangen und hierfür einen Abschlussprüfer auf Kosten des Antrag stellenden Instituts beauftragen.
- (3) Reicht das haftende Eigenkapital beziehungsweise die Eigenmittel des Antrag stellenden Instituts für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht aus, gilt Kapitel I Ziffer 1.1.2 Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen und der Eurex Clearing AG entsprechende Nachweise vorzulegen:

---

**Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

---

- (a) ~~Nachweis eines Ein~~ Pfanddepots bei der Clearstream Banking AG oder der SegalInterstetle AG.
- (b) ~~Nachweis mindestens eines Wertpapierdepots bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository. Ein Wertpapierdepot nebst dem dazugehörigem Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder einem Custodian oder Central Securities Depository, durch welches die Abwicklung von girosammelverwahrfähigen Wertpapieren möglich ist sowie ein weiteres Wertpapierdepot nebst dem dazugehörigem Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder einem Custodian oder Central Securities Depository, durch welches die Abwicklung von nicht-girosammelverwahrfähigen Wertpapieren möglich ist. Sofern die Abwicklung von sowohl girosammelverwahrfähigen als auch nicht-girosammelverwahrfähigen Wertpapieren durch die Benennung nur eines Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigen Geldkonto gemäß Satz 1 sichergestellt ist, wird eine derartige Benennung durch die Eurex Clearing AG ebenfalls anerkannt<sup>2</sup>. Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag gestatten, dass der Antragsteller für die Belieferung von Wertpapieren neben oder anstatt eines eigenen Wertpapierdepots gemäß Satz 1 oder 2 ein solches Depot eines oder mehrerer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitute gemäß Absatz 5 verwendet. - Insoweit findet Absatz 5 entsprechende Anwendung. Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag zudem gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.~~
- (c) ~~Nachweis Mindestens eines Kontos bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder ein Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) einschließlich eines SIC-Kontos für die Bereitstellung täglicher Sicherheiten in Geld, über das das Clearing Mitglied seine Geschäfte an Eurex Repo GmbH abwickelt; die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.~~
- (d) Technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG.
- (e) Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen und die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen gegenüber den Kunden nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen; im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen entsprechend.

---

<sup>2</sup> Für die bereits zum Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Geschäfte zugelassenen Clearing-Mitglieder gilt, daß der entsprechende Nachweis eines Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigem Geldkonto zur Sicherstellung der Abwicklung von nicht-girosammelverwahrfähigen Wertpapieren bis spätestens zum Ablauf des 30. April 2006 zu erbringen ist.

---

**Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

---

- (f) Während des Geschäftstages der Eurex Clearing AG muss mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice, jederzeit anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar zu sein.
- (g) Leistung des Beitrags zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel IV Nummer 1.1.6.

(5) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller beziehungsweise einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 4 lit. b sowie optional zusätzlich die Voraussetzungen gemäß Absatz 4 lit. f insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller beziehungsweise das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden.

Die Anerkennung als Abwicklungsinstitut und die Erlaubnis zur Erfüllung der in Kapitel III Ziffer 1.1.2 Absatz 4 lit. b sowie gegebenenfalls zusätzlich der in Absatz 4 lit. f aufgeführten Voraussetzungen setzt den Abschluss eines von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Standardvertrages zwischen dem Antragsteller beziehungsweise dem betroffenen Clearing-Mitglied, dem Abwicklungsinstitut und der Eurex Clearing AG voraus. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von einem Abwicklungsinstitut oder dem jeweiligen Clearing-Mitglied zu jeder Zeit und auf Kosten des Abwicklungsinstitutes beziehungsweise des Clearing-Mitgliedes den schriftlichen Nachweis über die Erfüllung dieser vorgenannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz anzufordern oder einen anerkannten Sachverständigen zur Prüfung der Erfüllung dieser Voraussetzungen in den Geschäftsräumen des Abwicklungsinstitutes beziehungsweise des Clearing-Mitgliedes zu beauftragen.

(6) Bedient sich ein Clearing-Mitglied oder ein Abwicklungsinstitut weiterer, in den Absätzen 4 und 5 nicht benannter Dritter, so hat es die Einhaltung der Clearing-Bedingungen auch durch den Dritten sicherzustellen. Soll der Dritte in Absatz 4 aufgeführte Tätigkeiten selbstständig wahrnehmen, bedarf es hierzu des Nachweises der Verpflichtung des Dritten gemäß Satz 1 durch Abschluss einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Dritten, dem Clearing-Mitglied, der Eurex Clearing AG und, soweit sich das Clearing-Mitglied eines Abwicklungsinstituts bedient, auch mit diesem.

(...)

#### 1.1.6 Clearing-Fonds

- (1) Der von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Nummer 1.6.1 gebildete Clearing-Fonds dient auch der Sicherstellung der Erfüllung aller an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Geschäfte, die von der Eurex Clearing AG abgewickelt werden.
- (2) Bezüglich der Höhe des gemäß Kapitel IV Nummer 1.1.2 Absatz 4 lit. g zu leistenden Beitrags zum Clearing-Fonds gilt Kapitel I Nummer 1.6.1 ~~Absatz 1~~ entsprechend. Ein solcher Beitrag zum

Clearing-Fonds ist nicht zu erbringen, wenn der Antragsteller bereits einen entsprechenden Beitrag zum Clearing-Fonds aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften im Sinne von Kapitel I (Eurex Deutschland und Eurex Zürich) Nummer 1.6.1 Absatz 1 und / oder Kapitel III (Eurex Bonds GmbH) Nummer 1.1.5 und / oder Kapitel IV (Frankfurter Wertpapierbörse) Nummer 1.2.1 erbracht hat.

(...)

## 2      **Abschnitt: Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH**

(...)

### 2.2      **Allgemeine Verpflichtungen**

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Repo-Geschäften, die an der Eurex Repo GmbH abgeschlossen wurden, soweit diese Geschäfte die unter Nr. 2.1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

a)      **Kaufvereinbarung (Front-Leg):**

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Front-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

b)      **Rückkaufvereinbarung (Term-Leg):**

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Term-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

---

**Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

---

## c) Stückemäßige Lieferungen:

Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gemäß lit. a und lit. b gelieferten Wertpapiere jeweils als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Bei der Erfüllung der von Eigengeschäften von Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen Geschäfte findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

(4) Der Eigentumsübergang bezüglich der zu liefernden Wertpapiere erfolgt in zu dem Zeitpunkt, wenn die an dem nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- die in die Wertpapierübertragung einbezogene Wertpapiersammelbank oder Custodian oder Central Securities Depository, soweit erforderlich, alle Buchungen vom Depotkonto der Eurex Clearing AG bezüglich der von der Eurex Clearing AG verrechneten oder nicht verrechneten Geschäfte auf die Depots der zu beliefernden Clearing-Mitglieder vorgenommen hat und
- seitens der Wertpapiersammelbank oder des Custodian oder des Central Securities Depository die entsprechende Geldverrechnung durchgeführt wurde und
- den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG der Ist-Lieferreport bereitgestellt wurde, der die tatsächlich belieferten Einzelgeschäfte ausweist.

(5) Weitere Verpflichtungen: Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Liefer- und Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen sind. Im Fall von Euro GC Pooling® Repo-Geschäften erfolgt die Erteilung von Lieferinstruktionen bezüglich bestehender Liefer- und Zahlungsverpflichtungen durch die Eurex Clearing AG auf Basis der durch das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® der Clearstream Banking AG gemäß den Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung (SB Xemac®) in deren jeweils gültiger Fassung vorgenommenen Auswahl der zu liefernden Wertpapiere. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitglieds und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglied alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen beziehungsweise zur korrekten Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen an der Eurex Repo GmbH erforderlich sind. Eine Verpflichtung zur Erteilung einer Vollmacht besteht auch bezogen auf den Vollzug eines Austauschs („Substitution“) von als Sicherheit im Zusammenhang mit einem Euro GC Pooling® Repo- Geschäft übereigneten Wertpapieren. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

- (6) Kapitel II Nummer 1.3.6 gilt für seitens des Clearing-Mitgliedes zur Erfüllung von Repo-Geschäften gelieferten Wertpapiere entsprechend.

## 2.6 Zinszahlungen (Kupon-Kompensation)

Erfolgt während der Laufzeit eines Repo-Geschäftes, d. h. zwischen der Kauf- und der Rückkaufvereinbarung, eine Zinszahlung auf das dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegende Wertpapier, wird von der Eurex Clearing AG zu Gunsten des Clearing-Mitglied, das die betreffenden Wertpapiere verkauft hat, die gutschrift des anfallenden Zinsbetrags veranlasst. Zudem veranlasst die Eurex Clearing AG eine Belastung des Clearing-Mitglieds, das die Wertpapiere erworben hat, mit einem Betrag in gleicher Höhe wie der Zinsbetrag. Die Geldverrechnung erfolgt über die Konten der beteiligten Clearing-Mitglieder bei der Deutschen Bundesbank – Hauptverwaltung Frankfurt am Main, bei der Euroclear Bank S.A./N.V. in Brüssel oder bei der Clearstream Banking Luxembourg S. A.

## 2.7 Säumnis bei Lieferung oder Zahlung

- (1) Für das Verfahren bei Säumnis von Lieferungen gilt Folgendes:

- (a) Säumnis am Liefertag des Front-Leg

Überträgt das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Front-Leg des Repo-Geschäfts sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ~~bzw.~~ und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, das Rückkaufdatum des Term-Leg auf den aktuellen Geschäftstag, spätestens auf den Liefertag des Term-Leg, vorzuverlegen. Dies bewirkt, dass die anfänglich vereinbarten beiderseitigen Verpflichtungen aus dem betreffenden Repo-Geschäft gegeneinander verrechnet werden, so dass die Parteien einander, außer der Zahlung des vereinbarten Repo-Zinses, keine weitere Zahlung oder Lieferung mehr schulden. Der zu zahlende Repo-Zins berechnet sich bezogen auf den Zeitraum der Säumnis, jeweils berechnet für die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zu dem Geschäftstag, auf den das Term-Leg vorverlegt wurde (ausschließlich). Zugleich ist die Eurex Clearing AG berechtigt, bezüglich des hierdurch betroffenen inhaltsgleichen Repo-Geschäfts zwischen der Eurex Clearing AG und dem durch sie nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied das Rückkaufdatum des Term-Leg dieses Repo-Geschäfts mit der vorbeschriebenen Rechtsfolge auf den selben Geschäftstag vorzuverlegen. Im Zusammenhang mit der Belieferung von Euro GC Pooling® Repo-Geschäften findet das vorbeschriebene Verfahren Anwendung, wenn das lieferpflichtige Clearing-Mitglied am Liefertag in seinem Sicherheitenpool im Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® nicht über die erforderliche Menge an Wertpapieren verfügt, die für die Belieferung in dem jeweiligen Basket zulässig sind. Die Eurex Clearing AG wird hierüber gegebenenfalls durch die Clearstream Banking AG informiert.

- (b) Säumnis am Liefertag des Term-Leg

Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Term-Leg des Repo-Geschäfts sowie gemäß

---

**Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

---

den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ~~bzw~~ und, auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, ab dem fünften Tag nach dem Liefertag des Term-Leg, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern. Die Eurex Clearing AG kann nach freiem Ermessen festlegen, in welcher Weise Eindeckungen von Wertpapieren vorgenommen und bis zu welchem maximalen Kaufpreis diese erworben werden.

- (2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen.
- (3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 entstanden sind, hat das lieferpflichtige Clearing-Mitglied zu tragen.
- (4) Bei nicht fristgerechter Leistung der an einem Geschäftstag verlangten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung und sonstiger Entgelte oder wenn das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen, gelten Kapitel I Nummern 1.7.1 bis 1.8.1 entsprechend.
- (5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ist ausgeschlossen.

## **2.8 Brutto-Liefermanagement**

Die Eurex Clearing AG bietet im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearing von Repo-Geschäften einen automatisierten Service an, der Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel III Nummer 1.1.2 Abs. 5) ein Brutto-Liefermanagement ermöglicht. Die jeweiligen diesen automatisierten Service nutzenden Clearing-Mitglieder und soweit sich diese Clearing-Mitglieder eines Abwicklungsinstitutes bedienen, erhalten auch diese Institute zur Verwaltung von abgeschlossenen Repo-Geschäfte alle diesbezüglichen Einzelgeschäftsdaten. Die Nutzung des Brutto-Liefermanagements setzt eine technische Anbindung, gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen, an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme voraus.



---

**Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

---

haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel, wodurch die gemäß Absatz 1 von der Eurex Clearing AG festgelegte Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel unterschritten werden würde, ist der Eurex Clearing AG unverzüglich anzuzeigen. Zur Überprüfung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel kann die Eurex Clearing AG jederzeit einen Nachweis verlangen und hierfür einen Abschlussprüfer auf Kosten des Antrag stellenden Instituts beauftragen.

- (3) Reicht das haftende Eigenkapital beziehungsweise die Eigenmittel des Antrag stellenden Instituts für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht aus, gilt Kapitel I Nummer 1.1.2 Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen und der Eurex Clearing AG entsprechende Nachweise vorzulegen:
  - (a) Ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalIntersettle AG.
  - (b) ~~Mindestens ein Wertpapierdepot~~ nebst dem dazugehörigem Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository, durch welches die Abwicklung von girosammelverwahrfähigen Wertpapieren möglich ist sowie ein weiteres Wertpapierdepot nebst dem dazugehörigem Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository, durch welches die Abwicklung von nicht-girosammelverwahrfähigen Wertpapieren möglich ist. Sofern die Abwicklung von sowohl girosammelverwahrfähigen als auch nicht-girosammelverwahrfähigen Wertpapieren durch die Benennung nur eines Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigen Geldkonto gemäß Satz 1 sichergestellt ist, wird eine derartige Benennung durch die Eurex Clearing AG ebenfalls anerkannt. Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag eines Unternehmens beziehungsweise eines Clearing-Mitglieds gestatten, dass der Antragsteller für die Belieferung von Wertpapieren neben oder anstatt eines eigenen Wertpapierdepots gemäß Satz 1 ein solches Depot eines oder mehrerer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitute gemäß Absatz 5 verwendet. Insoweit findet Absatz 5 entsprechende Anwendung.
  - (c) ~~Mindestens ein Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository, über das das Clearing-Mitglied seine Geschäfte im elektronischen Handelssystem der FWB abwickelt. Die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden. Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag gestatten, dass Clearing-Mitglieder, die über ein Pfanddepot bei der SegalIntersettle AG verfügen, die von der Eurex Clearing AG geforderten täglichen Sicherheitsleistungen über oder ein Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) einschließlich eines SIC-Kontos für die Bereitstellung täglicher Sicherheiten ganz oder teilweise durch Leistung in Geld (CHF) erbringen können.~~
  - (d) Den Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen und die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen. Hierfür ist erforderlich, dass der Antragsteller über einen Zugang zu den Systemen der FWB und der Eurex Clearing AG verfügt. Insoweit gelten die Durchführungsbestimmungen der FWB über

---

**Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

---

Technische Einrichtungen betreffend des elektronischen Handelssystems und die Durchführungsbestimmungen der Eurex über Technische Einrichtungen entsprechend. Der jeweilige Systemzugang kann anstatt über Standleitungen auch über das Internet in Form einer iAccess-Anbindung gemäß den vorgenannten Durchführungsbestimmungen erfolgen.

- (e) Eine technische und funktionale Anbindung an das Brutto-Liefermanagement (Kapitel V Nummer 2.1.2).
  - (f) Während des Geschäftstages der Eurex Clearing AG muss mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice, jederzeit anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar zu sein.
  - (g) Die Leistung des Beitrags zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel V Nummer 1.2.1.
  - (h) Die Berechtigung zur Nutzung der von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, für die Abwicklung angebotene Wertpapierleihe-Fazilität.
- (5) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller beziehungsweise einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 4 lit. b und lit. h sowie optional zusätzlich die Voraussetzungen gemäß Absatz 4 lit. e und lit. f insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller beziehungsweise das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden.

Die Anerkennung als Abwicklungsinstitut und die Erlaubnis zur Erfüllung der in Kapitel V Ziffer 1.1.2 Absatz 4 lit. b und lit. h sowie gegebenenfalls zusätzlich der in Absatz 4 lit. e und lit. f aufgeführten Voraussetzungen setzt den Abschluss eines von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Standardvertrages zwischen dem Antragsteller beziehungsweise dem betroffenen Clearing-Mitglied, dem Abwicklungsinstitut und der Eurex Clearing AG voraus. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von einem Abwicklungsinstitut oder dem jeweiligen Clearing-Mitglied zu jeder Zeit und auf Kosten des Abwicklungsinstitutes beziehungsweise des Clearing-Mitgliedes den schriftlichen Nachweis über die Erfüllung dieser vorgenannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz anzufordern oder einen anerkannten Sachverständigen zur Prüfung der Erfüllung dieser Voraussetzungen in den Geschäftsräumen des Abwicklungsinstitutes beziehungsweise des Clearing-Mitgliedes zu beauftragen.

- (6) Bedient sich ein Clearing-Mitglied oder ein Abwicklungsinstitut weiterer, in den Absätzen 4 und 5 nicht benannter Dritter, so hat es die Einhaltung der Clearing-Bedingungen auch durch den Dritten sicherzustellen. Soll der Dritte in Absatz 4 aufgeführte Tätigkeiten selbstständig wahrnehmen, bedarf es hierzu des Nachweises der Verpflichtung des Dritten gemäß Satz 1 durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Dritten, dem Clearing-Mitglied, der Eurex Clearing AG und, soweit sich das Clearing-Mitglied eines Abwicklungsinstitutes bedient, auch mit diesem.

(...)

## 1.2 Teilabschnitt: Clearing-Fonds

### 1.2.1 Beitrag zum Clearing-Fonds

- (1) Der von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Nummer 1.6.1 gebildete Clearing-Fonds dient auch der Sicherstellung der Erfüllung aller an der FWB abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden.
- (2) Bezüglich der Höhe des gemäß Kapitel V Nummer 1.1.2 Abs. 4 lit. g zu leistenden Beitrags zum Clearing-Fonds gilt Kapitel I Nummer 1.6.1 ~~Abs. 1~~ entsprechend.

Der Beitrag ist durch Bankgarantien und / oder Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren zu leisten. Kapitel I Nummer 1.1.2 Absatz 2 Satz 2 bis 7 gelten entsprechend.

- (3) Die Eurex Clearing AG bildet aus ihrem Jahresüberschuss Rücklagen für den Clearing-Fonds gemäß Absatz 1, um zur Erfüllung der Pflichten eines in Verzug geratenen Clearing-Mitgliedes beizutragen.

(...)

## 2 Abschnitt: Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

### 2.1 Teilabschnitt: Abwicklung von FWB-Geschäften

#### 2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von FWB-Geschäften im Sinne von Kapitel V Nummer 1 Absatz 1.
- (2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am zweiten Geschäftstag nach dem Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses. Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gelieferten Wertpapiere als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der

Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto. Bei der Erfüllung ~~der von Eigengeschäften von~~ Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen Geschäfte findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

- (4) Der Eigentumsübergang bezüglich der zu liefernden Wertpapiere erfolgt in dem Zeitpunkt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:
- die in die Wertpapierübertragung einbezogene Wertpapiersammelbank oder Custodian oder Central Securities Depository, soweit erforderlich, alle Buchungen vom Depotkonto der Eurex Clearing AG bezüglich der von der Eurex Clearing AG verrechneten oder nicht verrechneten Geschäfte auf die Depots der zu beliefernden Clearing-Mitglieder vorgenommen hat und
  - seitens der Wertpapiersammelbank oder des Custodian oder des Central Securities Depository die entsprechende Geldverrechnung durchgeführt wurde und
  - den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG der Ist-Lieferreport bereitgestellt wurde, der die tatsächlich belieferten Einzelgeschäfte ausweist.
- (5) Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Valutierung erfolgte. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitgliedes und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglied alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen beziehungsweise zur korrekten Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen von FWB-Geschäften im Sinne von Kapitel V Nummer 1 Absatz 1 erforderlich sind.
- (6) Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

### 2.1.2 Brutto-Liefermanagement

Die Eurex Clearing AG ~~wird bietet~~ im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearing von FWB-Geschäften einen automatisierten Service ~~anbietet~~, der Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel V Nummer 1.1.2 Abs. 5) ein Brutto-Liefermanagement ermöglicht. Die jeweiligen diesen automatisierten Service nutzenden ~~Alle~~ Clearing-Mitglieder und soweit sich diese Clearing-Mitglieder eines Abwicklungsinstitutes bedienen, erhalten auch diese Institute zur Verwaltung von abgeschlossenen FWB-Geschäften alle diesbezüglichen Einzelgeschäftsdaten. Die Nutzung des Brutto-Liefermanagements setzt eine technische Anbindung, gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen, an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme voraus.

(...)

